

Aus den Verhandlungen des FMH-Zentral- vorstands

St. An seiner Sitzung vom 30. Mai 2001 behandelte der FMH-Zentralvorstand unter anderem folgende Geschäfte.

I. Prävention

Ausführungen zur bevorstehenden Abstimmung über die Einführung der Fristenlösung bei Schwangerschaftsabbruch

Der Zentralvorstand ist sich einig darüber, dass die Ärzteschaft, d.h. die FMH, unbedingt Stellung nehmen muss. Er beschliesst die Traktandierung des Geschäfts an der nächstmöglichen Ärztekammersitzung. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die kantonalen Ärztesellschaften und die medizinischen Fachgesellschaften keine Stellungnahmen abgeben; sie werden per Mail in diesem Sinne orientiert. In der Schweizerischen Ärztezeitung wird eine Pro- und Contra-Darstellung erscheinen, untermauert mit einem Editorial bezüglich der Entscheidungsprozesse innerhalb der FMH.

II. Aus-, Weiter- und Fortbildung

1. Projekt Freizügigkeitsgesetz (FMPG)

Die Inkraftsetzung der bilateralen Verträge, insbesondere des Personenfreizügigkeitsabkommens und damit verbunden des Freizügigkeitsgesetzes (FMPG) und dessen Verordnung ist weiterhin ungewiss. Frühester Termin ist der 1. Januar 2002. Trotz dieser Ungewissheit laufen die Vorbereitungen in der FMH auf Hochtouren.

Unter anderem sind folgende Bereiche in Bearbeitung und bedürfen einer Entscheidung des Zentralvorstands:

Kandidaturen für den Weiterbildungsausschuss und die Eidgenössische Rekurskommission

Auf Seiten des Bundes sind zwei neue Organe zu schaffen: Der Weiterbildungsausschuss und die Eidgenössische Rekurskommission. Bei der Auswahl der Personen wurde darauf geachtet, dass u. a. die Sprachregionen, der VSAO und die Fakultäten angemessen berücksichtigt sind. Die Kandidaturen wurden an der «Journée de réflexion» am 8./9. Juni 2001 vorgestellt.

Folgende Personen, welche alle über grosse Erfahrung im Bereich der Weiterbildung verfügen, stellen sich für eine allfällige Wahl zur Verfügung:

Weiterbildungsausschuss:

Präsident: Dr. med. René Salzberg, Basel

Mitglieder: Prof. Dr. med. Urs Martin Lütolf, Zürich; Dr. med. Brigitte Muff, Zürich; Prof. Dr. med. Rolf A. Streuli, Langenthal; Dr. med. Mitsuko Kondo Oestreicher, Châtelaine

Eidgenössische Rekurskommission:

Mitglieder: Prof. Dr. med. Hans Rudolf Koelz, Zürich; Dr. med. Silva Keberle, Basel; Prof. Dr. med. Werner Ringli, Nidau; Dr. med. Francesca Mainieri, Paradiso

Der ZV stimmt diesen Nominierungen zu.

Vertrag FMH-BAG

Nach monatelangen Verhandlungen liegt ein bereinigter Vertrag vor über Leistungen, welche die FMH für das BAG erbringt. Die Aufgabe umfasst die Beurteilung ausländischer Weiterbildung von ausländisch diplomierten Kandidatinnen und Kandidaten, welche einen eidgenössischen Weiterbildungstitel erwerben wollen. Da das Bundesamt auf diesem Gebiet keine Fachkenntnis besitzt, erledigt die FMH die Vorarbeiten und wird dafür angemessen entschädigt.

Der Vertragsentwurf wird vom ZV in einer leicht modifizierten Form gutgeheissen: so soll der Vertrag erst mit der Inkraftsetzung des FMPG in Kraft treten und nicht bereits mit der Unterzeichnung, ausserdem soll eine klare Kündigungsfrist im Vertrag aufgenommen werden.

Wahl der FMH-Organe im Bereich der Weiterbildung

Nach der neuen Zuständigkeitsordnung hat der Zentralvorstand keine Kompetenzen mehr bei Einzelfallentscheidungen (demgegenüber stehen neue wichtige Aufgaben im legislativen Bereich an). Verblieben ist dem Zentralvorstand die Wahl der beiden Beschwerdekommisionen Weiterbildungsstätten (WBS) und Weiterbildungstitel (WBT), welche sich aus je zwei ZV-Mitgliedern und einem Juristen zusammensetzen. Die Beschwerdekommisionen werden aus Befangenheits- bzw. Unabhängigkeitsgründen von einem Juristen des Rechtsdienstes betreut. Damit wird dem Freizügigkeitsgesetz (FMPG), das eine unabhängige Beschwerdeinstanz fordert, Genüge getan.

Vorschlag für die Beschwerdekommision WBT: Dr. med. Ursula Steiner-König, Lyss (Vorsitz); Dr. med. Susanna Stöhr, Basel

Ersatz: Dr. med. Claude Aubert, Chêne-Bougeries; Dr. med. Franco Muggli, Vezia

Vorschlag für die Beschwerdekommision WBS: Dr. med. Ludwig-Theodor Heuss, Basel; Prof. Dr. med. Verena Briner, Luzern

Ersatz: Dr. med. Yves Guisan, Château-d'Oex; Dr. med. Franco Muggli, Vezia

Der ZV genehmigt diese Vorschläge.

Bereinigung der WBO und der Weiterbildungsprogramme

Die Ärztekammer und die Weiterbildungskonferenz haben die letzten Weiterbildungsprogramme verabschiedet. Der Zentralvorstand nimmt die endgültige textliche Bereinigung im November vor und setzt sie per 1. Januar 2002 in Kraft. Alle Programme (auch jene, die jetzt nicht in Revision stehen) müssen zudem in folgenden Punkten abgeändert werden:

- Ersetzung «Facharzttitel FMH» durch «Eidg. Facharzttitel»;
- es kann nicht mehr verlangt werden, dass Weiterbildung im Ausland Kategorie A sein muss;
- Weglassung von Formulierungen über die Äquivalenz (z.B. in den Radiologieprogrammen).

Die Ärztekammer hat die Weiterbildungsordnung am 21. Juni 2000 revidiert. Der Inkraftsetzungszeitpunkt wurde mit der Inkraftsetzung der bilateralen Verträge und dem Freizügigkeitsgesetz (FMFG) gekoppelt. Da wir im Juni 2000 davon ausgegangen sind, dass es weiterhin Facharzttitel geben wird, welche in der Autonomie der FMH verbleiben, und jetzt nach neuestem Bestand der Verordnung alle Facharzttitel zu eidgenössischen Facharzttiteln mutieren, sind wir gezwungen, die WBO diesbezüglich redaktionell zu bereinigen.

Dies ist geschehen; der ZV verabschiedet die bereinigte WBO. Sie ist auf dem Internet unter www.fmh.ch, «Zukunft Weiterbildung», einsehbar.

Weiterbildungsprogramm «Praktischer Arzt / Praktische Ärztin»

Gemäss Art. 71 der WBO ist der Zentralvorstand für die Ausarbeitung des Weiterbildungsprogrammes für den eidgenössischen Weiterbildungstitel «Praktischer Arzt / Praktische Ärztin» zuständig.

Der Zentralvorstand wird an seiner November-sitzung über die endgültige Ausgestaltung des Programmes befinden. Vorher soll das Programm der KWFB zur Diskussion gestellt werden.

Mit der Einführung des eidgenössischen Weiterbildungstitels «Praktischer Arzt / Praktische Ärztin» wird der «Ausweis KVG» obsolet. Die Vereinbarung mit dem KSK ist anzupassen.

Der ZV heisst auch diesen Punkt gut.

Übergangsrechtliche Titelerteilung an Nicht-Titelträger

Art. 11 der Verordnung zum Freizügigkeitsgesetz erfordert Ausführungsbestimmungen, damit eine rechtsgleiche Anwendung der Vorschriften gewährleistet werden kann.

Folgende Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf selbständig aus:

- wer als Inhaber einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ärztlich tätig ist;
- wer im Anstellungsverhältnis als Arzt oder Ärztin medizinisch selbständig tätig ist und in eigener Verantwortung medizinische Entscheidungen trifft (z.B. Leiter einer HMO, Leitender Arzt im Spital, Stellvertreter in der Arztpraxis).

In beiden Fällen ist eine Bestätigung von der kantonalen Gesundheitsbehörde bzw. vom Arbeitgeber beizubringen.

Wer bereits über einen Weiterbildungstitel verfügt, aber auf einem andern Gebiet tätig ist, kann auf den geführten Titel verzichten und den gewünschten neuen Titel gemäss den Übergangsbestimmungen erwerben.

Der ZV heisst die Ausführungsbestimmungen gut.

Gebührenordnungen

Die Gebührenordnung über die Abgabe von Diplomen und weitere Dienstleistungen des Sekretariates AWF sowie diejenige über die Schaffung von Weiterbildungsprogrammen lagen dem Entscheid der Ärztekammer vom 5. Mai 2001 über das Budget 2002 zugrunde. Der ZV genehmigt die Gebührenordnung über die Abgabe von Diplomen und weitere Dienstleistungen des Sekretariates AWF und setzt sie gleichzeitig mit dem Freizügigkeitsgesetz (FMFG) in Kraft.

Mit der Gebührenordnung über die Schaffung und Revision von Weiterbildungsprogrammen sind keine namhaften Einkünfte zu erzielen. Im Budget 2002 haben wir lediglich Fr. 9000.- vorgesehen, da in Zukunft nur noch mit sehr wenigen Neuschaffungen zu rechnen ist. Die Finanzierung der diesbezüglichen Arbeiten soll über die Titelgebühr erfolgen. Ausnahme: Bei den Fähigkeits- und Fertigkeitenausweisen, welche von der FMH nicht direkt abgegeben werden, resultieren keine Einnahmen für die FMH. Hier ist in den Verträgen mit den jeweiligen Ärztorganisationen festzuhalten, dass eine Zertifizierungsgebühr in der Höhe von Fr. 1000.- sowie eine Gebühr für die Verwaltung der Datensätze im Umfang von Fr. 300.- Grundbeitrag + Fr. 1.- bis Fr. 5.- pro Jahr und Adresse geschuldet ist. Gesellschaften, welche die Daten auf unserem System selber mutieren, bezahlen lediglich den Grundbeitrag. Die bestehenden Verträge sind entsprechend zu adaptieren.

Der ZV genehmigt die ersatzlose Streichung der Gebührenordnung über die Schaffung und Revision von Weiterbildungsprogrammen und heisst das Vorgehen bezüglich Gebühren für Fähigkeits- und Fertigkeitenausweise gut.

2. Neuordnung Facharzttitel

Der Zentralvorstand hat bei der Durchsicht der Weiterbildungsprogramme u.a. bei den Schwerpunkten in der Pädiatrie festgestellt, dass das Wording in den einzelnen Programmen nicht einheitlich ist. Aus diesem Grund werden die Weiterbildungsprogramme vor der definitiven Inkraftsetzung vom Büro KWFB einer redaktionellen Bereinigung unterzogen. Unter diesem Vorbehalt verabschiedet der ZV die vorgelegten Programme und setzt sie per 1. Juli 2001 in Kraft. Die definitiven Versionen werden dem Zentralvorstand nochmals vorgelegt.

La version française suivra